



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch  
Senat 1

GZ. RV/0086-F/04

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufungen des BB, vom 17. November 2003 gegen die Bescheide des Finanzamtes Feldkirch vom 30. Oktober 2003 und vom 4. November 2003 betreffend Einkommensteuer für den Zeitraum 2000 bis 2002 entschieden:

Die Berufungen werden als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber war in den Streitzeiträumen 2000 bis 3.3.2002 als Freileitungsmonteur bei der V AG tätig. Ab 4.3.2002 bekleidete er im selben Betrieb die Stellung eines Kundenberaters.

Er machte Aufwendungen für die "berufliche Weiterbildung" als Werbungskosten geltend. Da die Tätigkeit als Kundenberater eine fundierte kaufmännische Ausbildung voraussetzte, hatte er die Berufsreifeprüfung an der Höheren Bundeslehranstalt für Tourismus und Bundesfachschule für wirtschaftliche Berufe in B abgelegt und in deren Vorfeld Vorbereitungslehrgänge besucht.

Er gliederte seine Kosten wie folgt auf:

<b>2000</b>	Seminarbeitrag	12.000;00 S
	Km-Gelder	14.582,40 S
	Prüfungsgebühr	300,00 S

<b>2001</b>	Seminarbeitrag Km-Gelder	7.502,00 S 18.816,00 S
<b>2002</b>	Prüfungsgebühr Km-Gelder PC-Leasinggebühren minus Privatanteil	103,44 € 580,99 € 243,88 €

Mit Ausnahme der für 2002 geltend gemachten PC-Leasinggebühren versagte das Finanzamt in den Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2000 bis 2002 die Anerkennung der geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten.

In den daraufhin eingebrochenen Berufungen wurde ausgeführt, dass der Berufungswerber zwar innerbetrieblich von der Monteurstätigkeit auf die Kundenberatertätigkeit umgestiegen sei, in den Begleitumständen aber keine Umschulung erblickt werden könne, wie das Finanzamt (Anmerkung: unter Hinweis auf die Abzugsfähigkeit solcher Kosten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2003) ausgesprochen habe. Als Monteur habe er nämlich durchaus intensive Kundenkontakte gehabt. Auch trage seine als Monteur gewonnene Erfahrung dazu bei, dass er seine Kundenberatertätigkeit kompetent ausüben könne. Es sei von einem verwandten Arbeitsbereich auszugehen.

Das Finanzamt erließ in der Folge abweisende Berufungsvorentscheidungen, in denen es erläuterte, die für Vorbereitungslehrgänge zur Berufsreifeprüfung getätigten Aufwendungen seien nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn die Berufsreifeprüfung dem Lehrplan einer höheren Schule entspreche, zum Besuch einer Fachhochschule berechtige und all dies im Zusammenhang mit einer Ausbildung zu einem verwandten Beruf stünde. Die Tätigkeiten des Monteuren und des Kundenberaters könnten nicht als verwandt angesehen werden, auch wenn Kenntnisse aus einem Bereich eventuell günstig für die Ausübung des anderen seien.

Der Berufungswerber beantragte Vorlage seines Rechtsmittels an die Abgabenbehörde II. Instanz. Er wies darauf hin, dass eine Weiterbildung Richtung Meisterprüfung ähnliche Schwerpunkte beinhaltet hätte, wie sein Fachbereich Betriebswirtschaftslehre. Er habe mit seinen Bildungsmaßnahmen sein berufliches Fortkommen im Unternehmen gesichert. In einem später eingereichten Ergänzungsschreiben betonte er nochmals das im Vorlageantrag Vorgebrachte und unterstrich, dass es sich nicht um Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf gehandelt hätte.

---

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. In näherer Ausführung hiezu bestimmt § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF StRefG 2000, BGBl. I Nr. 106/1999, dass **Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom**

**Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit**

Werbungskosten sind. Durch das Steuerreformgesetz 2000 wurde insofern mit Wirkung ab der Veranlagung 2000 eine Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten normiert, die dahingehend eingeschränkt ist, dass ein Veranlassungszusammenhang mit der ausgeübten oder einer verwandten Tätigkeit bestehen muss. Mit dem HWG (Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetz) 2002, BGBl. I Nr. 155/2002, wurden Umschulungsmaßnahmen für einen neuen Beruf in den Betriebsausgaben- und Werbungskostenkatalog augenommen. Demnach sind mit Wirkung ab der Veranlagung 2003 **Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die eine Tätigkeit in einem neuen Berufsfeld ermöglichen**, steuerlich beachtlich.

**Ausbildungskosten** sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Im Gegensatz zu ihnen sind **Fortbildungskosten** zu sehen, die der Verbesserung der bisherigen beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse dienen, um die Aufgaben des bereits ausgeübten Berufes optimal erfüllen zu können.

**Strittig** ist im gegenständlichen Fall, ob die wie oben dargestellt in den Jahren 2000 bis 2002 angefallenen Kosten als Werbungskosten absetzbar sind, wobei außer Streit steht, dass es sich nicht um Fortbildungskosten handelt.

Ausbildungskosten müssen, um entsprechend der oben dargelegten Rechtslage ab der Veranlagung für das Jahr 2000 als Werbungskosten absetzbar zu sein, mit der ausgeübten Tätigkeit artverwandt sein. Von einer verwandten Tätigkeit ist nach der Verkehrsauffassung dann auszugehen, wenn die Tätigkeiten üblicherweise gemeinsam auf dem Markt angeboten werden oder sie im Wesentlichen gleichgelagerte Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern.

Im Streitfall sind beide Voraussetzungen nicht gegeben. Die Tätigkeiten eines Monteurs und eines Kundenberaters werden keineswegs gemeinsam auf dem Markt angeboten. Die Umschreibung "Monteur" ist eine Funktionsbezeichnung in einem handwerklichen Beruf, im Fall des Berufungswerbers etwa auf seiner Schlosserausbildung beruhend. Auch wenn Gespräche mit Kunden in diesem wie in jedem anderen handwerklichen Beruf naturgemäß vorkommen, liegt das Wesen der Tätigkeit in der handwerklich durchzuführenden Montage, Installation oder Bearbeitung. Dagegen ist die Tätigkeit des Kundenberaters eine – wie es schon in der Bezeichnung zum Ausdruck kommt – beratende. Entsprechend einem im Akt

---

aufliegenden Schreiben der V AG war Voraussetzung für diese Position im Betrieb eine umfassende kaufmännische Ausbildung. Als Repräsentant des Unternehmens hat der Kundenberater über eine umfassende Produktkenntnis zu verfügen und muss in der Lage sein, ein auf den jeweiligen Kunden abgestimmtes, maßgeschneidertes Angebot zu erstellen. Die Anforderungen, die einerseits an den Monteur, andererseits an den Kundenberater gestellt werden, sind also keineswegs so definierbar, dass sie im Wesentlichen gleichgelagerte Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen. Hieran vermag auch das Vorbringen des Berufungswerbers, wonach er für die Schlossermeisterprüfung ebenfalls kaufmännische Fächer hätte belegen müssen, nichts zu ändern. Ebenfalls irrelevant ist insofern der Umstand, dass der Arbeitgeber der selbe geblieben ist. Wenn auch die Nützlichkeit der im bisherigen Beruf gesammelten Erfahrungen für den neu ausgeübten nicht bestritten wird, darf daraus doch nicht der Schluss gezogen werden, eine Monteurspraxis sei Voraussetzung für eine Tätigkeit als Kundenberater bzw. der Beruf des Monteurs sei verwandt mit dem des Kundenberaters.

Die vom Berufungswerber gesetzten Ausbildungsmaßnahmen sind also mangels Veranlassungszusammenhangs nicht solche, die die Tatbestandsmerkmale des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF StRefG 2000, BGBl. I Nr. 106/1999, erfüllen. Sie verwirklichten vielmehr eine umfassende **Umschulung**, die den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit eröffnete. Entsprechend obigen Ausführungen sind Kosten für Umschulungsmaßnahmen jedoch erst ab 2003 als Werbungskosten abzugsfähig. Für den Streitfall bedeutet dies, dass die angefallenen Ausbildungskosten in den gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 steuerlich unbeachtlichen Bereich der privaten Lebensführung zu verweisen sind.

Die Berufung war daher spruchgemäß abzuweisen.

Feldkirch, am 28. Oktober 2005